

**Satzung der Externenprüfungsordnung
Pflegerwissenschaft (Bachelor of Arts)
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
vom 9. Mai 2025**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Bachelor of Arts „Pflegerwissenschaft“.

§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen

Für diese Prüfungsordnung ist die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen - Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) vom 24. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung (Bachelor of Arts) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nach § 58 Abs. 2 LHG (Abitur oder Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung)
 2. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung (Bachelor of Arts) entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in diesem Bachelorstudiengang ist ferner der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG), Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) in der jeweils gültigen Fassung oder eine Ausbildung zum Altenpfleger/-in gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Gleichwertigkeit weiterer in- oder ausländischer gesundheitsmedizinischer Abschlüsse entscheidet der Programmleiter. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Abschlusszeugnisses.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild neuesten Datums,
 2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1,
 3. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2,
 4. ein Nachweis zu § 3 Abs. 3.
- (2) Der Antragsteller/die Antragstellerin wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen über die Entscheidung hinsichtlich der Zulassung zur Externenprüfung schriftlich informiert.

§ 5 Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse oder während der Präsenzphasen abgelegt.
- (2) Die Studierenden melden sich selbst zu den Prüfungen an.

§ 6 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die Modulprüfungen im Grundlagen- und Vertiefungsstudium und die Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen werden von Professoren/Professorinnen abgenommen. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit Professoren/Professorinnen als Prüfer/Prüferinnen nicht zur Verfügung stehen. Zu Prüfern/Prüferinnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von den Studierenden frühestens im Verlauf des 6. Semesters anzumelden. Der letztmögliche Anmeldetermin ist 3 Monate nach dem Ende des Prüfungszeitraums, in dem die letzte Modulprüfung erbracht wurde. Eine Nichtanmeldung innerhalb der Dreimonatsfrist führt zu einem „nicht bestanden“ im ersten Versuch.

§ 7 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde

Haben die Studierenden alle Modulprüfungen für die Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Studierenden den Abschlussgrad Bachelor of Arts in der Fachrichtung „Pflegerwissenschaften“. Über die Ergebnisse der Bachelorprüfung werden eine Bachelorurkunde und ein Bachelorzeugnis ausgestellt, in welchem vermerkt wird, dass die Bachelorprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.

§ 8 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 3 Abs. 2) bzw. zu Modulprüfungen (§ 5) zu entrichten. Die Zulassung zu einer Modulprüfung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

B. BESONDERER TEIL

1. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Das Bachelorstudium umfasst 6 theoretische Studiensemester. Die ersten 4 Semester bilden das Grundlagenstudium, die letzten beiden Semester das Vertiefungsstudium.

Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

Die Module werden in Präsenz und/oder über eLearning-Ansätze vermittelt. Den jeweiligen Anteil legt die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms zusammen mit den jeweiligen Lehrpersonen fest. Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht der Vorbereitungskurse, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

Legende:

Ba	= Bachelorarbeit
BP	= Bachelorprüfung
CR	= Credits
D/E	= Veranstaltung kann auch in englischer Sprache stattfinden
GM	= Gewichtung für Modulnote (in %)
K	= Klausur
M	= mündliche Prüfung
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat/Präsentation
S	= Schriftliche/Zeichnerische Arbeit
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde

2. Module und Modulprüfungen

	Semester	Modul- nummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	NG		Bemerkungen
									BVP	BP	
Grundlagenstudium	1	441-001	I.1 Grundlagen der Pflegewissenschaft I (Foundation of Nursing Science I)	6			K60			6	
		441-002	I.2 Gesundheitspolitik (Health Politics)	5			StA			5	
		441-003	I.3 Pflegeforschung I (Nursing Research I)	7			K90			7	
		441-004	I.4 Medizin & Gesundheit I (Medicine & Health I)	7			K90			7	
		441-005	I.5 Methodenkompetenz (Methodological Competence)	5			StA			5	
		Gesamt Semester 1		30						30	
	2	441-006	II.1 Grundlagen der Pflegewissenschaft II (Foundation of Nursing Science II)	6			StA			6	
		441-007	II.2 Qualitätsmanagement & Patientensicherheit (Quality Management & Patient Safety)	6			R			6	
		441-008	II.3 Pflegeforschung II (Nursing Research II)	7			StA			7	
		441-009	II.4 Medizin & Gesundheit II (Medicine & Health II)	6			K60			6	
		441-010	II.5 Change- & Prozessmanagement (Change- & Process Management)	5			StA			5	
		Gesamt Semester 2		30						30	
	3	441-011	III.1 Spezielle Pflegeverfahren I (Specialized Nursing Therapies I)	6			StA			6	
		441-012	III.2 Digitalisierung & Innovation in der Pflege (Digitalization & Innovation in Nursing)	6			R			6	
		441-013	III.3 Gesundheitsförderung & Prävention I (Health Promotion & Prevention I)	6			K90			6	

		441-014	III.4 Medizin & Gesundheit III (<i>Medicine & Health III</i>)	6			K60			6	
		441-015	III.5 Projektmodul (<i>Project Module</i>)	7			StA			12	
		Gesamt Semester 3		31						36	
	4	441-016	IV.1 Spezielle Pflegetherapien II (<i>Specialized Nursing Therapies II</i>)	6			StA			6	
		441-017	IV.2 Pädagogische Grundlagen (<i>Pedagogical Fundamentals</i>)	6			StA			6	
		441-018	IV.3 Rechtliche Grundlagen (<i>Legal Fundamentals</i>)	6			K 90			6	
		441-019	IV.4 Lebensqualitätsorientierte Pflege (<i>Quality-of-Life-Oriented Nursing</i>)	6			K 90			6	
		441-020	IV.5 Selbstmanagement (<i>Self-Management</i>)	5			StA			5	
		Gesamt Semester 4		29						29	
		Gesamt Grundlagenstudium		120							

	Semester	Modul- nummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	NG		Bemerkungen
									BVP	BP	
Vertiefungsstudium	5	441-021	V.1 Entscheidungsfindung in interprofessionellen Teams (<i>Decision Making in interprofessional Teams</i>)	6			S			6	
		441-022	V.2 Pflegeforschung III (<i>Nursing Research III</i>)	7			K90			7	
		441-023	V.3 Ethik in der Pflege (<i>Ethics in Nursing</i>)	6			StA			6	
		441-024	V.4 Spezielle Pflegetherapien III (<i>Specialized Nursing Therapies III</i>)	6			K 60			6	
		441-025	V.5 Leadership (<i>Leadership</i>)	5			K 60			5	

6	Gesamt Semester 5		30						30	
	441-026	VI.1 Pflege im internationalen Vergleich (<i>Nursing in an international Comparison</i>)	6			K 60			6	
	441-027	VI.2 Wissenschaftliches Kolloquium (<i>Scientific Colloquium</i>)	6			StA			0	Kolloquium zur Bachelorarbeit; bestanden/ nicht bestanden
	441-028	VI.3 Gesundheitsförderung & Prävention II (<i>Health Promotion & Prevention II</i>)	6			StA			6	
	441-029	VI.4 Bachelorarbeit (<i>Bachelor`s Thesis</i>)	12			3 Mo			12	
	Gesamt Semester 6		30						24	
	Gesamt Vertiefungsstudium		60							
Gesamt Studium			180							

Nürtingen, den 9. Mai 2025

gez. Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor